



Renovationen oder Umbauten von selbstgenutztem Wohneigentum

Vorsorgeguthaben dienen unter anderem dazu, den Wert von selbstgenutztem und zu Wohnzwecken dienendem Wohneigentum durch Renovations- und Umbauarbeiten zu erhalten. Die Arbeiten, die im Rahmen der Wohneigentumsförderung (WEF) durch Vorbezug der zweiten Säule (berufliche Vorsorge, Freizügigkeit) finanziert werden können, müssen dem Wohnraum der versicherten Person entsprechen, im Gegensatz zu An-

bauten, die nicht der Unterbringung der versicherten Person und ihrer Familie dienen. Luxuriöse Renovierungen oder Umbauten sind nicht zulässig.

Bei welchen Renovationen oder Umbauten ist ein Vorbezug erlaubt? Diese Liste soll die versicherte Person über die Möglichkeiten von Vorbezügen bei Renovationen oder Umbauten informieren. Die endgültige Beurteilung obliegt der Stiftung.

Finanzierung mit dem Vorsorgeguthaben (Freizügigkeit) erlaubt	Finanzierung mit dem Vorsorgeguthaben (Freizügigkeit) nicht erlaubt
<ul style="list-style-type: none"> - Für den Wohnbereich bestimmter Innenraum (Böden, Wände, Decken) - Permanente Veranda, die zu allen Jahreszeiten bewohnbar (beheizbar) ist und direkt an die Wohnung angrenzt - Aus-/Umbau eines Kellers, Estrichs oder eines anderen Raums der Wohnung zu einem bewohnbaren und beheizten Raum - Fassade, Dach, Türen, Fenster (einschliesslich Fensterläden, Rollläden und Jalousien) - Küche (inkl. Haushaltsgeräte wie Kühlschrank, Geschirrspüler, Backofen, Kochplatten, Herd bei Renovierung/ Umbau der Küche, nicht bei Ersatz eines einzelnen Geräts). - Bad und WC (einschliesslich Sanitäreanlagen bei Renovierung/Umbau von Bad/WC, nicht beim Austausch eines einzelnen Sanitärapparats). - Solaranlagen (einschliesslich Solarmodule, Montagesystem, Verkabelung, Wechselrichter, Steuerzentrale, Zähler zur Messung des Strom- und Energieverbrauchs, Speicherbatterie usw.) abzüglich der Subventionen von Bund/Kanton/Gemeinde und nur der Wert des Anteils der Anlage, der zur Deckung des Eigenverbrauchs der Wohnung dient. - Heizungsanlagen und Heizungsanlagen/-systeme, Erdwärmepumpe, Warmwasserbereiter, Schwedenöfen, Kamin, Heizkörper, Brenner - Elektroinstallationen und Leitungen/Verkabelungen - Treppen zum Eingang des selbstgenutzten Wohneigentums - Stützmauer zum Schutz des selbstgenutzten Wohneigentums im Falle eines Erdbebens (Dokumentation erforderlich) 	<ul style="list-style-type: none"> - Aussengestaltung (Gartengestaltung, Terrasse, Wintergarten, Gartenarbeiten, Mauer oder Zaun im Freien z.B. zum Zweck der Grundstücksabgrenzung, Lärmschutzwand, Kamin/Gartenofen usw.) - Garage, Stellplatz, Carport/Fahrradschuppen, Gartenhaus, Pergola usw. - Ersatz eines einzelnen elektrischen Geräts/Haushaltsgeräts (Herd, Kühlschrank, Leuchten usw.) - Ersatz eines einzelnen Sanitärgeräts (Waschbecken, Badewanne, WC, Armaturen usw.) - Möbel - Vorhänge, Innenjalousien und andere Dekorationen - Ladestation/Aufladestation für Elektrofahrzeuge - Schwimmbad (auch Hallenbad), Sauna, Jacuzzi, Solarium - Fitnessraum - Üblicher Service und Wartungsarbeiten - Steuern und Gebühren aller Art - Architektenhonorare - Rechnungen ohne direkten Zusammenhang mit den Renovierungs-/Umbauarbeiten - Rechnungsstellung für Eigenleistungen - Ferienhäuser/-wohnungen und Zweitwohnsitze



Informationsblatt für den Vorbezug des Vorsorgeguthabens

Freizügigkeitsstiftung
der FKB



Dieses Merkblatt hat rein informativen Charakter. Die Liste der erlaubten/nicht erlaubten Arbeiten ist nicht erschöpfend. Die Stiftung ist berechtigt, diese jederzeit und ohne Informationspflicht zu ändern. Die massgebliche Beurteilung, ob eine Finanzierung von Renovations- oder Umbauarbeiten durch einen Vorbezug des Vorsorgeguthabens möglich ist, liegt

in der Verantwortung der Vorsorgestiftung und kann nur im Einzelfall und nach Einreichung einer vollständigen Dokumentation (Belege) vorgenommen werden. Die versicherte Person hat somit keinen Anspruch auf den Vorbezug ihres Vorsorgeguthabens allein aufgrund dieses Informationsblattes.

Informationen

- Die Rechnungen müssen auf den Namen des/der Vorsorgenehmer(s) (versicherte Person(en)) ausgestellt und nicht älter als 12 Monate sein.
- Die Vorsorgestiftung ist verpflichtet, den Rechnungsbetrag zu bezahlen, und zwar direkt an den Handwerker, den Unternehmer oder den Verkäufer.
- Wenn die versicherte Person eine Renovationsrechnung selbst bezahlt, kann sie keinen Vorbezug mehr beantragen, um sich die vorgestreckten Gelder zurückzuzahlen. In diesem Fall bedeutet dies, dass eine Finanzierungslösung gefunden wurde, sodass ein Vorbezug nicht mehr nötig ist. Folglich ist es nicht zulässig, der versicherten Person Vorsorgegelder auszusahlen (Art. 6 Abs. 2 WEFV).

Kontakte

- Ihre Beraterin oder Ihr Berater der Freiburger Kantonalbank
- Freizügigkeitsstiftung der Freiburger Kantonalbank, Bd de Pérolles 1, 1700 Freiburg

